

Anordnung über Berichtspflichten in Strafsachen - BeStra -

AV der Justizbehörde Nr. *M* vom ^{23.5.1016} (Az. 4107/2-8)

1 Materielle Berichtspflicht

Der Justizbehörde ist über Strafsachen zu berichten, die

- a) wegen der Persönlichkeit oder der Stellung der Beteiligten, wegen der Art oder des Umfangs der Beschuldigung, oder aus anderen Gründen weitere Kreise, vor allem parlamentarische Gremien oder die Medien, beschäftigen oder voraussichtlich beschäftigen werden,
- b) von der Justizbehörde allgemein oder im Einzelfall als Berichtssachen bezeichnet worden sind.

2. Zuständigkeit

(1) Die Berichtspflicht obliegt der Behördenleitung der Staatsanwaltschaft Hamburg, in Fällen erstinstanzlicher Zuständigkeit des Oberlandesgerichts der Behördenleitung der Generalstaatsanwaltschaft.

(2) Ist die Generalstaatsanwaltschaft mit einer Sache im Rechtsmittelverfahren befasst, so berichtet sie nur, wenn eine sofortige Berichterstattung geboten ist.

3. Inhalt und Umfang der Berichtspflicht

(1) Durch die Berichte soll die Justizbehörde in die Lage versetzt werden, zeitnah die Sach- und Rechtslage zu beurteilen, die ihr von Gesetzes wegen obliegende Aufsicht auszuüben und auf Nachfragen von dritter Seite Auskunft zu geben

(2) Zu berichten ist über sämtliche für das Verfahren wesentlichen Umstände. Neben der Prüfung eines Anfangsverdachts oder der Einleitung von Ermittlungen sind dies vor allem die staatsanwaltschaftliche Abschlussverfügung, das Ergebnis der Hauptverhandlung, die Einlegung von Rechtsmitteln und der Eintritt der Rechtskraft. Mitteilungen über andere Maßnahmen und Vorkommnisse sowie den Verfahrensforgang im Übrigen bedarf es nur, wenn die Justizbehörde einen entsprechenden Bericht anfordert oder ein mutmaßliches Informationsinteresse besteht

(3) Sofern die Justizbehörde nach einem Erstbericht oder zu einem späteren Zeitpunkt Folgeberichte nicht für erforderlich hält, teilt sie dies der Staatsanwaltschaft mit. Ein weiterer Bericht ist dann nur erforderlich, wenn aufgrund wesentlicher neuer Umstände ein Informationsinteresse der Justizbehörde offensichtlich wird

(4) Die Berichte sollen auch die jeweils tragenden Gründe einer Entscheidung enthalten. Auf Anlagen darf verwiesen werden.

(5) Der Name des Berichtsverfassers oder der Berichtsverfasserin ist in dem Bericht anzugeben.

4 Verfahren

(1) Die Berichte sind auf dem Dienstwege, in Eilfällen – zugleich an den Generalstaatsanwalt oder die Generalstaatsanwältin - unmittelbar zu erstatten.

(2) Der Generalstaatsanwalt oder die Generalstaatsanwältin nimmt, soweit erforderlich, zu den Berichten Stellung.

(3) Die Berichte werden per E-Mail übermittelt, soweit dem nicht Art oder Umfang etwaiger Anlagen entgegenstehen. In besonders eiligen oder bedeutsamen Fällen ist vorab fernmündlich oder persönlich zu berichten.

5. Inkrafttreten

(1) Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1. Juli 2016 in Kraft

(2) Zum selben Zeitpunkt wird die Allgemeine Verfügung Nr. 4/2004 vom 22. Dezember 2004 aufgehoben.

